

Satzung

des

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Bezirksverein Dresden e. V.

*Neufassung nach der Mustersatzung des VDE für die Regionalorganisationen.
Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 12. Februar 2014.*

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik", Bezirksverein Dresden e. V., Kurzform: VDE Bezirksverein Dresden e. V., nachfolgend VDE Dresden genannt.
2. Der VDE Dresden ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., nachfolgend VDE genannt.
3. Sitz des VDE Dresden ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Dresden ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des VDE Dresden

1. Zweck des VDE Dresden ist die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 16 der Abgabenordnung. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.

2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Dresden sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
3. Der VDE Dresden verfolgt seinen Zweck insbesondere
 - a) durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - b) durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit,
 - c) durch Bildungsveranstaltungen wie Kolloquien, Seminare, Fachexkursionen, Symposien, Fachtagungen und Workshops.

Weiterhin wirkt der VDE Dresden bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Dresden engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

4. Der VDE Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDE Dresden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Der VDE Dresden umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Dresden sind gleichzeitig Mitglieder des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder:

aa) Vollmitglieder

Dies sind Mitglieder, die in den technisch-wissenschaftlichen Arbeitsbereichen des VDE Dresden tätig sind oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem technisch-wissenschaftlichen Arbeitsbereich des VDE Dresden zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Dresden und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den technisch-wissenschaftlichen Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den technisch-wissenschaftlichen Arbeitsbereichen des VDE Dresden tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE Dresden zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE Dresden angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Dresden oder des VDE,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Dresden oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Dresden zuständig.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand des VDE Dresden dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Dresden und dem VDE.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Dresden und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen und Veranstaltungen. Für verlangte Sonderleistungen kann der VDE Dresden bzw. der VDE angemessene Vergütung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Dresden Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im VDE Dresden und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss übt das Mitglied auf die Lenkung des VDE über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, auf die Lenkung des VDE Dresden in der Mitgliederversammlung aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE Dresden im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Dresden sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Dresden sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Delegierten
 - e) die Arbeitskreise
 - f) die Kassenprüfer
 - g) der Geschäftsführer
2. Die in den Ziffern 1a) bis f) genannten Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Vorstandsmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei

der Wahrnehmung der ihnen satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw, ist zulässig.

3. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Dresden treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, für die VDE-Delegiertenversammlung die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand gemäß § 9, Ziffer 1 ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen bzw. in den „Dresdner Mitteilungen“ zu informieren. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
 - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt,
 - c) wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Dresden geleitet.

6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
 - f) Ehrung von Mitgliedern des VDE Dresden.
10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des VDE Dresden besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand des VDE Dresden besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 1 sowie dem Schriftführer, dem Referenten für Arbeitskreise, dem Jungingenieurreferenten, dem Jungmitgliederreferenten, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten für Schulkontakte, dem Seniorenreferenten und dem Vortragsreferenten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen.
4. Der VDE Dresden wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Dresden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des VDE Dresden. In seinem Auftrag arbeiten der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
6. Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorstand legt die Vergütung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle fest.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 14 Ziffer 2) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 14 Mitgliedern aus Industrie, Handwerk, Universitäten und Hochschulen sowie Behörden.
2. Ein Mitglied des Beirates kann gleichzeitig als stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsgeschäften. Hierzu gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung des VDE Dresden und der Delegiertenversammlung des VDE sowie die Realisierung von Weiterbildungsveranstaltungen. Deshalb nimmt der Vorstand an den Beiratssitzungen teil.
4. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates dies wünschen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Wahlen und Amtszeit

1. In der Mitgliederversammlung nach § 8 werden die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Beirates sowie die Kassenprüfer gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
4. Scheidet ein gewähltes Vorstands- oder Beiratsmitglied bzw. ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied bzw. Kassenprüfer für die restliche Amtszeit wählen.

§ 13 Arbeitskreise

1. Für die Bearbeitung spezieller technisch-wissenschaftlicher Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist freiwillig ehrenamtlich. Die Mitglieder werden durch den Arbeitskreis bestätigt bzw. verabschiedet. Mitglieder des Arbeitskreises sollten VDE-Mitglieder sein.
3. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. Dieser wird durch den Vorstand des VDE Dresden bestätigt

§ 14 Auflösung des VDE Dresden

1. Über die Auflösung des VDE Dresden entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
2. Bei Auflösung des VDE Dresden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDE Dresden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes.

3. Beschlüsse gemäß Ziffer 1 über den oder die konkreten Anfallsberechtigten dürfen erst nach Zustimmung des für den VDE Dresden örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.